

Verordnung über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne eine gymnasiale Maturität zum Studium an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

vom 11. August 2015 (Stand 1. August 2024)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006¹

als Verordnung:²

I. Zulassung zum Studiengang Kindergarten- und Primarstufe* (1.)

Art. 1 Prüfungsfreie Zulassung

¹ Die Zulassung zum Studiengang Kindergarten- und Primarstufe setzt alternativ zur gymnasialen Maturität den Passerellen-Lehrgang, den Abschluss einer Hochschule oder die Fachmaturität Pädagogik voraus.*

*Art. 2 Zulassung mittels Ergänzungsprüfung**

¹ Absolventinnen und Absolventen einer Fach-, Wirtschafts-, Informatikmittel- oder Berufsmaturitätsschule sowie Berufsleute mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und mehrjähriger Berufserfahrung erbringen für die Zulassung zum Studiengang Kindergarten- und Primarstufe der Pädagogischen Hochschule St.Gallen den Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung.*

² Der Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung wird erbracht durch das Bestehen der Ergänzungsprüfung Pädagogische Hochschule an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME).

1 sGS 216.0.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 31. August 2015, ABl 2015, 2161 ff.; rückwirkend in Vollzug ab 1. Januar 2015.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann Ergänzungsprüfungen anderer Institutionen, welche die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson der Kindergarten- und Primarstufe an einer Pädagogischen Hochschule in der Schweiz ermöglichen, allgemein als gültigen Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung anerkennen.*

Art. 3 Zulassung in besonderen Fällen

¹ Im Einzelfall kann zugelassen werden, wer eine gleichwertige Vorbildung nachweist.

² Der Hochschulrat regelt die Einzelheiten im Aufnahmereglement.

II. Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe I

(2.)

Art. 4 Prüfungsfreie Zulassung

¹ Die Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe I setzt alternativ zur gymnasialen Maturität den Passerellen-Lehrgang oder den Abschluss einer Hochschule voraus.*

Art. 4a Zulassung mittels Ergänzungsprüfung*

¹ Absolventinnen und Absolventen einer Fach-, Wirtschafts-, Informatikmittel- oder Berufsmaturitätsschule sowie Berufsleute mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und mehrjähriger Berufserfahrung erbringen für die Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule St.Gallen den Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung.

² Die Rektorin oder der Rektor kann Ergänzungsprüfungen von Institutionen, welche die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I an einer Pädagogischen Hochschule in der Schweiz ermöglichen, allgemein als gültigen Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung anerkennen.

³ Die Pädagogische Hochschule St.Gallen oder die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME) kann eine Ergänzungsprüfung anbieten, mit deren Bestehen der Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung erbracht wird.

Art. 5 Zulassung in besonderen Fällen

¹ Im Einzelfall kann zugelassen werden, wer eine gleichwertige Vorbildung nachweist.

² Der Hochschulrat regelt die Einzelheiten im Aufnahmereglement.

III. Schlussbestimmungen

(3.)

Art. 6 ³

Art. 7 ⁴

³ Die Aufhebung bisherigen Rechts wird nicht aufgeführt.

⁴ Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2015-065	11.08.2015	01.01.2015
Gliederungstitel 1.	geändert	2024-036	24.09.2024	01.08.2024
Art. 1, Abs. 1	geändert	2024-036	24.09.2024	01.08.2024
Art. 2	Artikeltitel ge- ändert	2024-036	24.09.2024	01.08.2024
Art. 2, Abs. 1	geändert	2024-036	24.09.2024	01.08.2024
Art. 2, Abs. 3	eingefügt	2024-036	24.09.2024	01.08.2024
Art. 4, Abs. 1	geändert	2024-036	24.09.2024	01.08.2024
Art. 4a	eingefügt	2024-036	24.09.2024	01.08.2024

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
11.08.2015	01.01.2015	Erlass	Grunderlass	2015-065
24.09.2024	01.08.2024	Gliederungstitel 1.	geändert	2024-036
24.09.2024	01.08.2024	Art. 1, Abs. 1	geändert	2024-036
24.09.2024	01.08.2024	Art. 2	Artikeltitel ge- ändert	2024-036
24.09.2024	01.08.2024	Art. 2, Abs. 1	geändert	2024-036
24.09.2024	01.08.2024	Art. 2, Abs. 3	eingefügt	2024-036
24.09.2024	01.08.2024	Art. 4, Abs. 1	geändert	2024-036
24.09.2024	01.08.2024	Art. 4a	eingefügt	2024-036